

Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

Handlungsnotwendigkeiten und -spielräume bei
der Umsetzung in nationales Recht

Online-Seminar
Maria Deutinger, Frank Sailer
21.02.2024



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

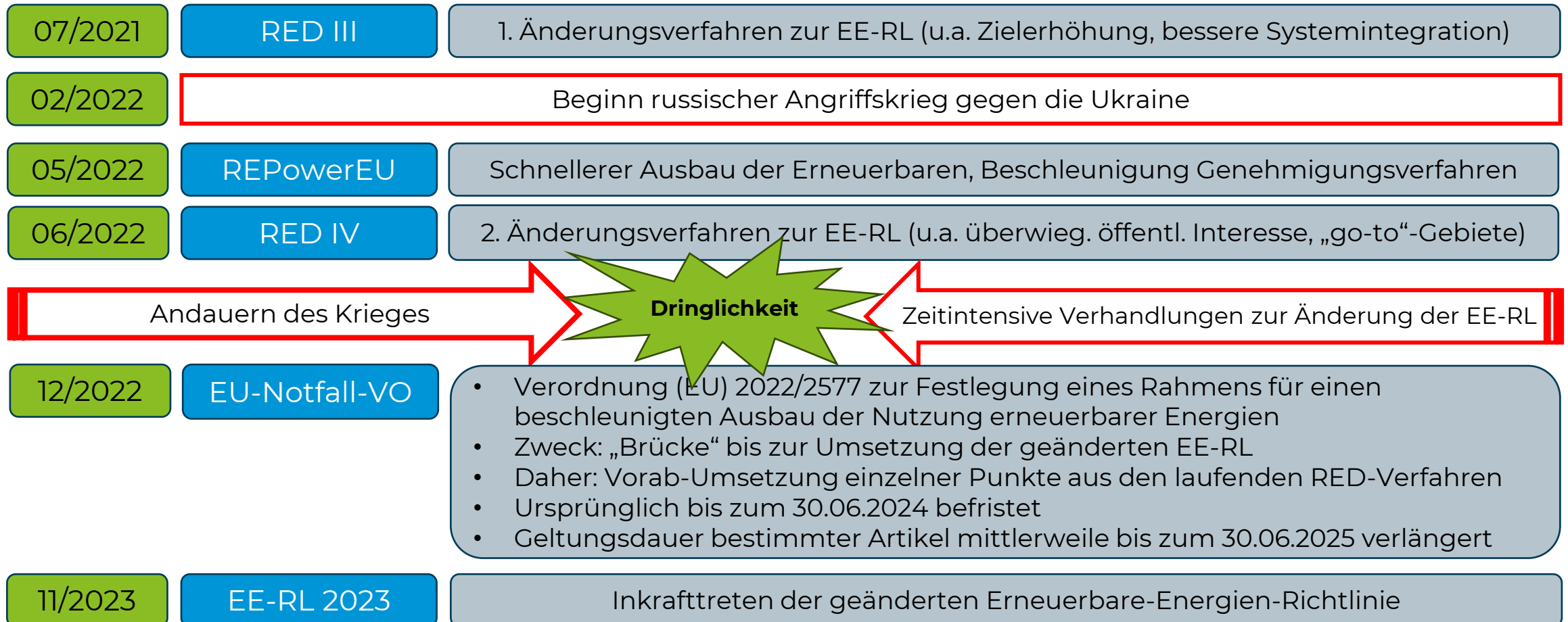
- ▶ Ein erster Überblick
 - Historie zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
 - Umsetzungsfristen
 - Hintergrund
 - Die Beschleunigungsgebiete auf einen Blick
 - Verhältnis von Gebiets- und Genehmigungsebene zueinander
- ▶ Planungs-/Gebietsebene
 - Identifizierung und Erfassung von EE-Gebieten
 - Ausweisung der Beschleunigungsgebiete
- ▶ Genehmigungsebene
 - Allgemeine Vorgaben für die Genehmigungsverfahren
 - Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten
- ▶ Die Anschlussregelung für Bestandspläne und Regimevergleich
- ▶ Fazit



Ein erster Überblick

Historie zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Europäisches Klimagesetz (2021)



Umsetzungsfristen

- Allgemeine Umsetzungsfrist: **21. Mai 2025** (Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 RL (EU) 2023/2413)
- Aber andere und teilweise frühere Fristen in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 RL (EU) 2023/2413 und für einzelne Regelungen im Rechtstext der EE-RL 2023 selbst

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

- ▶ **21. Mai 2024** (Art. 15c Abs. 4 EE-RL 2023)
Art. 15c Abs. 4: **Vereinfachte Möglichkeit**, für den beschleunigten Einsatz einer/mehrerer Technologien für erneuerbare Energie bereits ausgewiesene Gebiete zu **Beschleunigungsgebieten zu erklären** (Ausschlussfrist)
- ▶ **21. Mai 2025** (Art. 15b Abs. 1 EE-RL 2023)
Art. 15b: Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind („EE-Gebiete“)
- ▶ **21. Februar 2026** (Art. 15c Abs. 1 EE-RL 2023)
Art. 15c Abs. 1 und 2: **„Reguläre“ Ausweisung von Beschleunigungsgebieten** durch die zuständigen Behörden

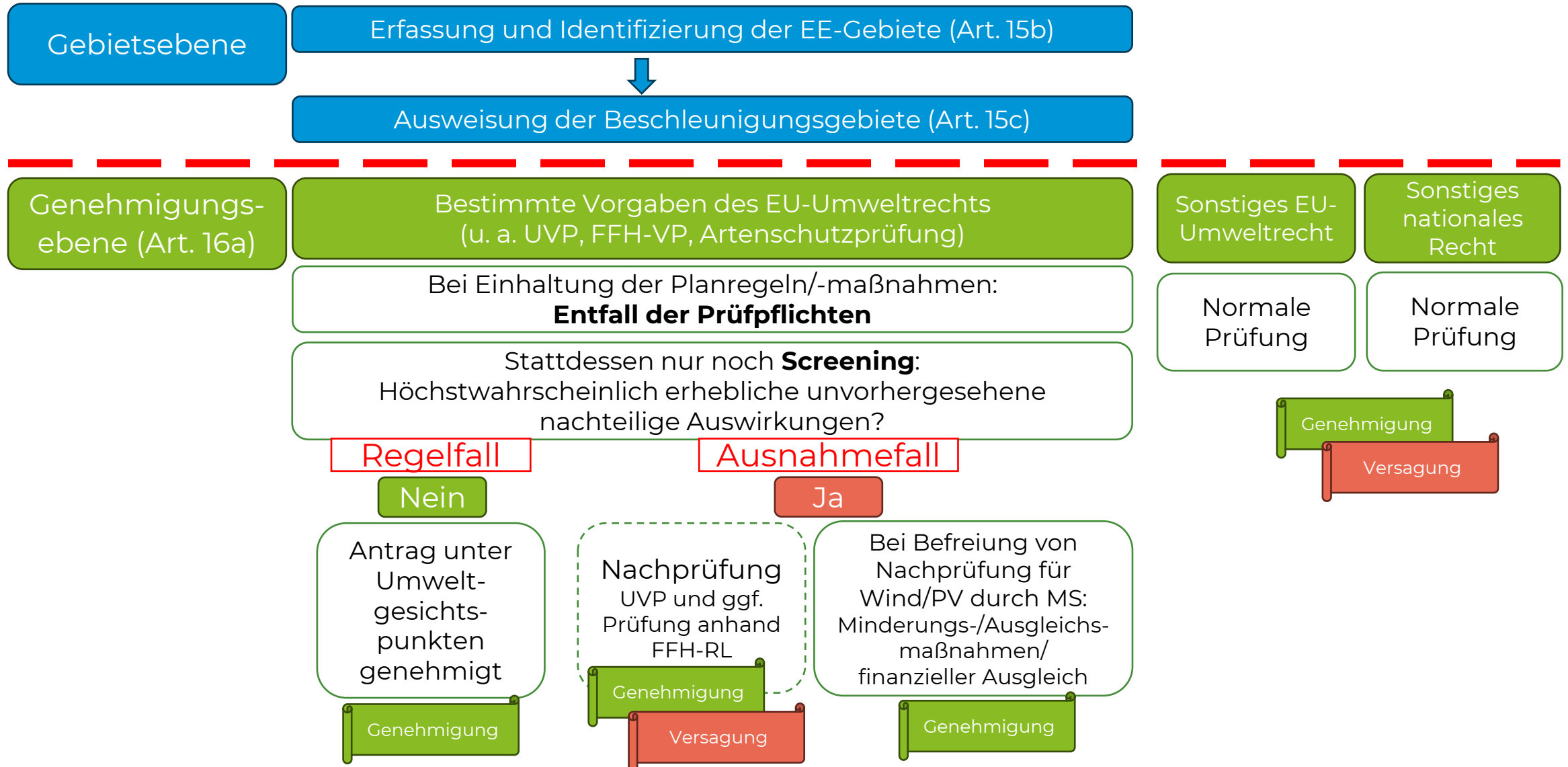
Genehmigungsverfahren

- ▶ **1. Juli 2024** (Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 RL (EU) 2023/2413)
Art. 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f: Vorgaben für Genehmigungsverfahren (außer Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten)
- ▶ **21. Mai 2025** (Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 RL (EU) 2023/2413)
Art. 16a: **Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten**
- ▶ **21. November 2025** (Art. 16 Abs. 3 S. 7 EE-RL 2023)
Art. 16 Abs. 3: Digitalisierung aller Genehmigungsverfahren

Hintergrund

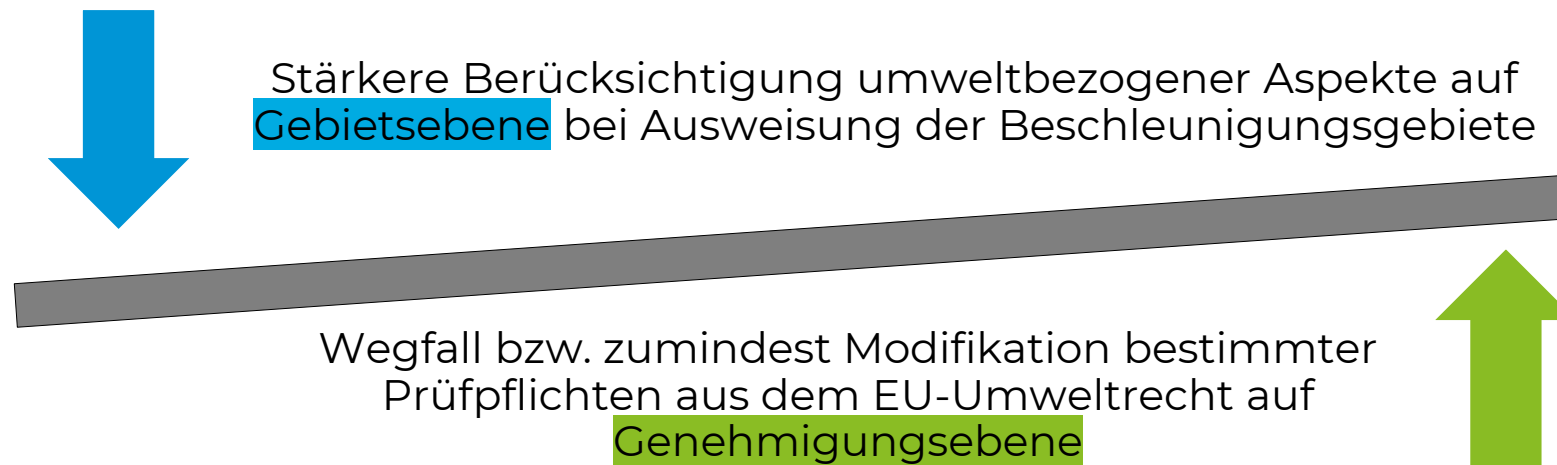
- ▶ Klima- und Versorgungskrise erfordern einen erheblich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien
- ▶ Zur Stärkung des Klimaschutzes soll Verhältnis zwischen Klimaschutz und übrigem (europäischen) Umweltschutz neu austariert werden; zudem soll erstmals mit direkten Wirkungen rechtlich verankert werden, dass Klimaschutz zugleich Umwelt- und Naturschutz ist
- ▶ EE-Anlagen sollen daher
 - nicht mehr wie normale Bauvorhaben behandelt, sondern als Klimaschutzmaßnahmen einem „genehmigungsrechtlichen Sonderregime“ unterstellt werden und
 - sich auf bestimmten, ihnen hoheitlich zugewiesenen Flächen gegenüber anderen Schutzgütern verstärkt durchsetzen (Grundgedanke der „Sphärentrennung“)
- ▶ Gesamtzusammenhang mit EU-Natur-Wiederherstellungsverordnung und Naturflächenbedarfsgesetz:
 - bestimmter Anteil der Fläche für den Erneuerbaren-Ausbau und damit den Klimaschutz (z. B. in Deutschland 2 Prozent für die Windenergie an Land) und
 - bestimmter Anteil der Fläche für den Natur- und Artenschutz (z. B. 30 Prozent nach der EU-Biodiversitätsstrategie 2030)
- ▶ Gewährleistung der Schutzansprüche der Umweltgüter über projektgebundene und projektunabhängige, übergeordnet konzipierte programmatische Schutzmaßnahmen durch Artenhilfsprogramme

Die Beschleunigungsgebiete auf einen Blick



Verhältnis von Gebiets- und Genehmigungsebene zueinander

Wichtig: Gebietserfassung und -ausweisung führt keine unmittelbaren Rechtsfolgen herbei (z. B. Flächensicherung, Flächenbereitstellung), sondern dient allein als Grundlage für die Erleichterungen auf Genehmigungsebene





Planungs-/Gebietsebene

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Gebietsauswahlverfahren für Beschleunigungsgebiete

1. Stufe: Identifizierung und Erfassung von „EE-Gebieten“ (Art. 15b)

- Innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten = 21.05.2025
- Potenzial- und Flächenermittlung durch tatsächliches Handeln gleich welcher Form und egal durch wen
- Primär anhand von Energiefaktoren (nicht abschließend): Verfügbarkeit, Erzeugungspotenzial, Netzsituation (P): Berücksichtigung auch von Umweltfaktoren auf dieser ersten Stufe zulässig/sinnvoll?
- Korrelation mit Ausbauzielen: Müssen Zielpfade und geplanter installierter Gesamtleistung für 2030 entsprechen

EE-Technologie	Installierte Leistung 2030*
Wind an Land	115 GW
Photovoltaik	215 GW
Wind auf See	30 GW

*Gemäß Entwurf der Bundesregierung zur Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes vom 13.11.2023



2. Stufe: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (Art. 15c)

- Innerhalb von 27 Monaten ab Inkrafttreten = 21.02.2026
- Anhand Umweltfaktoren: „**voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen**“ (absolute Sperrwirkung!)
- Umfang im Ermessen der Mitgliedsstaaten, aber „erhebliche“ Gesamtgröße, die zur Verwirklichung der in der EE-RL 2023 festgelegten Ziele beiträgt
- Als „Untergruppe“ der EE-Gebiete
- **Festlegung von „geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ auf Ebene**, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden/erheblich zu verringern

Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

(Art. 15c EE-RL 2023)

Was sind Beschleunigungsgebiete?

Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a:

„‘Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie‘ [bezeichnet] einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie [sic!] aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde“

- ▶ Im Entwurf der EU-Kommission noch „go-to-Gebiete“
- ▶ Neue Begrifflichkeit „Beschleunigungsgebiete“ spiegelt Funktion der Gebiete besser:

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für EE-Projekte auf besonders geeigneten Flächen durch Erleichterungen auf Genehmigungsebene bezweckt

- Keine Ausschlusswirkung für übrige Flächen; auch dort bleiben Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen weiterhin möglich
- Keine Konzentrierung von EE-Anlagen in den Beschleunigungsgebieten
- Konsequenz: Regelungen auch für Standorte außerhalb der Beschleunigungsgebiete in der RL

„Ob“ der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

- ▶ **Ausgangspunkt:** Ausweisung für diejenigen Arten erneuerbarer Energie zwingend, die Teil der Zielerreichung des jeweiligen Mitgliedstaates sind
- ▶ **Explizite Ausnahmemöglichkeit** nur für Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EE-RL 2023)
- ▶ **Aber:** Erwägungsgrund 26 differenziert begrifflich zwischen „Art der Technologie“ und „Art der erneuerbaren Energie“ und gibt vor, dass Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie „für mindestens eine Art der Technologie“ ausweisen sollen
 - Unklar, was unter Art der Technologie zu verstehen ist
- ▶ **Entscheidend:** Beschleunigungsgebiete müssen zur Erreichung der Ausbauziele für 2030 beitragen

Umfang der Ausweisung, Art. 15c Abs. 3 EE-RL 2023

- ▶ **Grundsatz:** Mitgliedstaaten entscheiden nach eigenem Ermessen über die Größe der Beschleunigungsgebiete
- ▶ **Aber:** Mitgliedstaaten zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der Richtlinie dargelegten Ziele beitragen
- ▶ **Unklar,** wann die Gesamtgröße der ausgewiesenen Gebiete „erheblich“ ist
- ▶ **Entscheidend:** Gesamtgröße der Gebiete muss zur Erreichung der Ausbauziele für 2030 beitragen

Anforderungen an die Ausweisung, Art. 15c Abs. 1 und 2 EE-RL 2023

1. Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, Abs. 1 UAbs. 1 lit. a)
2. Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen in den Plänen, Abs. 1 UAbs. 1 lit. b)
3. Formale Anforderungen
 - Qualifizierungsakt (nicht zwingend Ausweisung iSd deutschen Planungsrechts)
 - Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), Abs. 2
 - Ggf. Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Abs. 2
 - Öffentlichkeitsbeteiligung, Art. 15d Abs. 1 EE-RL 2023
 - Begründungspflichten, Abs. 1 UAbs. 4
 - Veröffentlichungs- und Aktualisierungspflichten, Abs. 3 S. 3

Keine erheblichen Umweltauswirkungen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 (I)

- ▶ Als Beschleunigungsgebiete sind „ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete aus(zu)weisen, in denen **in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets** die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat**“
 - Ausweisung anhand von Umweltfaktoren; Konkretisierung durch weitere Vorgaben in den Ziff. i) bis iii)
- ▶ **Problem:** Richtlinie definiert Schwelle für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht
 - Bei Anwendung der Maßstäbe aus der SUP-RL nach dt. Handhabung dürfte Erheblichkeitsschwelle nahezu immer überschritten sein (z. B. wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Windenergie an Land)
 - Erhebliche Umweltauswirkungen entfalten jedoch absolute Sperrwirkung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet (gesteigerte Bedeutung im Vergleich zum üblichen SUP-Recht)
- ▶ **Entscheidend:** Beurteilung „in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets“
 - Nichtberücksichtigung solcher Umweltauswirkungen, die sich bei der Nutzung einer bestimmten Technologie immer und unabhängig von der räumlichen Situation ergeben?
- ▶ **Entscheidend:** Gesamtgröße der Gebiete muss zur Erreichung der Ausbauziele für 2030 beitragen

Keine erheblichen Umweltauswirkungen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 (II)

„ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen **in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets** die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat** (...)“



„(...) wobei sie

- i) **vorrangig künstliche und versiegelte Flächen** wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen **sowie vorbelastete Flächen**, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, **auswählen**;
- ii) **Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind**, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden, **ausschließen**, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
- iii) **alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze**, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, **nutzen**, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten (...) berücksichtigen“

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023 (I)

„Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen (...) **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen**, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (...) zu ergreifen sind, **um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern**, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 [FFH-RL], Artikel 5 [VS-RL] und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i [WRRL] eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii [WRRL] erreicht wird.“

Unklarer Bezugspunkt: Wofür sind Regeln für Minderungsmaßnahmen festzulegen?

Weites Verständnis: Festlegung für alle negativen Umweltauswirkungen

Konsequenz: Regeln für Minderungsmaßnahmen wären bspw. auch für den nationalen Immissionsschutz festzulegen

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023 (II)

„Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen (...) **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen**, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (...) zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, **damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 [FFH-RL], Artikel 5 [VS-RL] und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i [WRRL] eingehalten werden** und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii [WRRL] erreicht wird.“

Enges Verständnis: Festlegung nur hinsichtlich der genannten Verpflichtungen aus den EU-Umweltrichtlinien

- ▶ Habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)
- ▶ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten (Art. 12 Abs. 1 FFH-RL) und für Vögel (Art. 5 VS-RL)
- ▶ Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. i) WRRL sowie wasserrechtliches Verbesserungsgebot des Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. ii) WRRL bezüglich Oberflächengewässer

Argumente für dieses enge Verständnis:

- ▶ Richtlinie nimmt auch im Übrigen primär auf die genannten EU-Umweltrichtlinien Bezug (siehe Vereinbarkeitsvermutung)
- ▶ Festlegung für sämtliche Umweltauswirkungen würde Planungsverfahren inhaltlich überfrachten und damit erheblich verlangsamen (aber formal nur neun Monate für die Gebietsausweisung)

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023 (III)

„Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen (...) **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen**, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (...) zu ergreifen sind (...)“

Unklarer Konkretisierungsgrad: Wie konkret sind „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ bereits im Plan festzulegen?



Je konkreter die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen auf **Planungsebene**...

...desto weniger Konkretisierung muss die **Genehmigungsebene** leisten

...desto höher ist die Entlastung der Genehmigungsbehörden



Entscheidend:

Nur eingeschränkte Konkretisierungsmöglichkeit auf Genehmigungsebene, da den Genehmigungsbehörden weitestgehend dieselben Daten zur Verfügung stehen wie auf Planungsebene

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023 (IV)

Unklarer Prüfungsmaßstab und Datengrundlage: Anhand welcher Prüfungstiefe und auf welcher Datengrundlage sind „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ festzulegen?

Zu berücksichtigen:

- ▶ Kurze Frist zur Ausweisung (formal nur 9 Monate nach Erfassung der EE-Gebiete)
 - ▶ Beschleunigungsanliegen der RL: Keine Verlagerung von bislang auf Projektebene notwendigen Prüfungen (z. B. Artenschutzprüfung) auf die Gebietsebene
 - ▶ Fehlen eines konkreten Projektbezugs
-
- Pauschalierte Prüfung: Welche typischen Risiko-/Konfliktsituationen sind mit der Nutzung einer bestimmten erneuerbaren Energiequelle verbunden und welchen Minderungsmaßnahmen kommt allgemein ein hohes Schutzniveau zu?
 - Orientierung an den bereits heute bekannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (ggf. Einschränkungen bzgl. bestimmter Maßnahmen, z. B. flächenbezogener Maßnahmen)?



Genehmigungsebene

Die beschleunigten Genehmigungsverfahren

Überblick: Die zwei Säulen der Genehmigungsbeschleunigung

Art. 16 ff. EE-RL 2023

Verfahrensrecht

- Verfahrenshöchstdauer
- Vollständigkeitsbestätigung
- Digitalisierung
- Anlaufstelle
- ...

Prüfprogramm

- Wegfall bestimmter Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht
- ABER: Screening und ggf. Folgeprüfungen (Nachprüfung oder modifizierte Umweltschutzprüfungen)

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

mit Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan

Anerkennung von Beschleunigungsgebieten

ohne Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan

Allgemeine Vorgaben für die Genehmigungsverfahren

(Art. 16 EE-RL 2023)

Definition „Genehmigungsverfahren“, Art. 16 Abs. 1 EE-RL 2023

Genehmigungsverfahren erfasst **in sachlicher Hinsicht** alle Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von

- ✓ Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von EE
- ✓ Wärmepumpen
- ✓ Energiespeicher am selben Standort
- ✓ Anlagen, die für den Netzanschluss dieser Anlagen erforderlich sind
- ✓ Anlagen zur Integration von EE in Wärme- und Kältenetze

Genehmigungsverfahren umfasst **in zeitlicher Hinsicht** alle behördlichen Stufen

- ✓ von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags
- ✓ bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n)
- ✓ ohne Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe (vgl. Art. 16 Abs. 8 lit. c) EE-RL 2023)

ABER: verschiedene Verfahren und Genehmigungen (weiterhin) zulässig, keine Konzentration auf ein einziges Genehmigungsverfahren gefordert

Verfahrenshöchstdauer in Beschleunigungsgebieten, Art. 16a Abs. 1 und 2 EE-RL 2023

	Verfahrenshöchstfrist	Verlängerungsmöglichkeit bei „außergewöhnlichen Umständen“
EE-Projekte	max. 12 Monate	max. 6 Monate
EE-Offshore-Projekte	max. 2 Jahre	max. 6 Monate
Repowering, Kleinanlagen < 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, Netzanschluss	max. 6 Monate	max. 3 Monate
Repowering von Offshore-Windenergieprojekten	max. 12 Monate	max. 6 Monate

Keine Sanktion bei Fristüberschreitung

Damit sieht die Richtlinie für Verfahren in Beschleunigungsgebieten überwiegend deutlich längere Genehmigungsfristen vor, als das deutsche Genehmigungsrecht bereits heute vorschreibt (z. B. 3/7 Monate für BImSchG-Genehmigung; 18 Monate für Planfeststellungsbeschluss WindSeeG)

Vollständigkeitsbestätigung, Art. 16 Abs. 2 EE-RL 2023

- ▶ Pflicht zur Vollständigkeitsbestätigung innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang
- ▶ Vollständigkeit = „alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen“
 - Prüffähigkeit des Antrags (= formelle Vollständigkeit)
 - Antrag und Antragsunterlagen
- ▶ Bei Unvollständigkeit: Behörde fordert Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen
- ▶ Datum der Vollständigkeitsbestätigung „markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens“ (wohl eher: Lauf der Entscheidungsfristen)
 - Kein Fristbeginn bei fehlender Vollständigkeitsbestätigung
 - Keine Sanktion bei ausbleibender Vollständigkeitsbestätigung

Derzeit in D: Eingangsbestätigung (§ 6 der 9. BImSchV) und Vollständigkeitsprüfung (§ 7 der 9. BImSchV); Ergänzungen im Zuge der aktuell laufenden BImSchG-Novelle geplant

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

(Art. 16a EE-RL 2023)

Änderungen im Prüfprogramm auf einen Blick

Bei Einhaltung der Regeln und Durchführung der Minderungsmaßnahmen aus dem Plan:

Entfall von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 16a Abs. 3)

Vereinbarkeitsvermutung (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3): Vermutung, dass kein Verstoß gegen

- habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL
- artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL
- artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für Vögel nach Art. 5 VS-RL
- wasserrechtliches Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) Zif. i) und ii) WRRL

→ Entfall diesbezüglicher Prüfpflichten

Stattdessen

Screening (Art. 16a Abs. 4 und 5 UAbs. 1):

Prüfung, ob das beantragte Projekt

- ▶ angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets „**höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird“,
- ▶ die bei der Umweltprüfung des Plans gemäß der SUP-Richtlinie und ggf. gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie nicht ermittelt wurden, und
- ▶ die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden

(+)

Nachprüfung
(UVP,
FFH-Prüfung)

**„Modifizierte
Umweltschutzprüfungen“**
(Minderungs- oder Ausgleichs-
maßnahmen/-zahlungen)

Jedenfalls: Kein Entfall von Prüfpflichten aus dem nationalen Recht (Denkmalschutz-, Luftverkehrs-, Baurecht etc.)

Vorgaben zum Screening, Art. 16a Abs. 4 und 5 UAbs. 1 EE-RL 2023

- ▶ **Screening-Frist:** 45 Tage (bzw. bei Anlagen mit Stromerzeugungskapazität <150 kW und Repowering 30 Tage) ab Einreichung ausreichender erforderlicher Informationen
- ▶ **Datengrundlage:** Informationen des Projektträgers über Merkmale des Projekts, Einhaltung der im Plan festgelegten Regeln und Maßnahmen, etwaige zusätzliche Maßnahmen des Projektträgers und wie damit auf Umweltauswirkungen reagiert wird; ggf. Nachforderung durch Behörde, aber: **nur vorhandene Daten** (Erwägungsgrund 35)
- ▶ Screening dient auch der Feststellung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat

“Achillesferse” Screening? (I)

Prüfung, ob das beantragte Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, „**höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird“, die bei der Umweltprüfung des Plans gemäß der SUP-Richtlinie und ggf. gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie nicht ermittelt wurden

Unklarer Prüfungsumfang:

- ▶ Aneinanderreihung unbestimmter Voraussetzungen, deren Anforderungen die RL offenlässt
- ▶ „erhebliche“: Erheblichkeitsschwelle nach Maßgabe des materiellen Rechts?
- ▶ „höchstwahrscheinlich“: mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit?
- ▶ „unvorhergesehen“:
 - 1) Veränderungen im Zeitraum zwischen Planungs- und Genehmigungsebene?
z. B. „nachträgliche“ Einwanderung von Arten, heranrückende Bebauung, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, zwischenzeitliche Schutzgebietsausweisung etc.
 - 2) Neue Erkenntnisse durch höheren Detaillierungsgrad im Genehmigungsverfahren?
z. B. durch Kenntnis des genauen Vorhabenstandorts und der Anlagenspezifika
 - 3) Fehler bei den Umweltprüfungen im Zuge der Gebietsausweisung?
z. B. übersehene Schutzgüter bzw. Umweltauswirkungen

“Achillesferse” Screening? (II)

Prüfung, ob das beantragte Projekt **angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet**, „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird“, **die bei der Umweltprüfung des Plans** gemäß der SUP-Richtlinie und ggf. gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie **nicht ermittelt wurden**

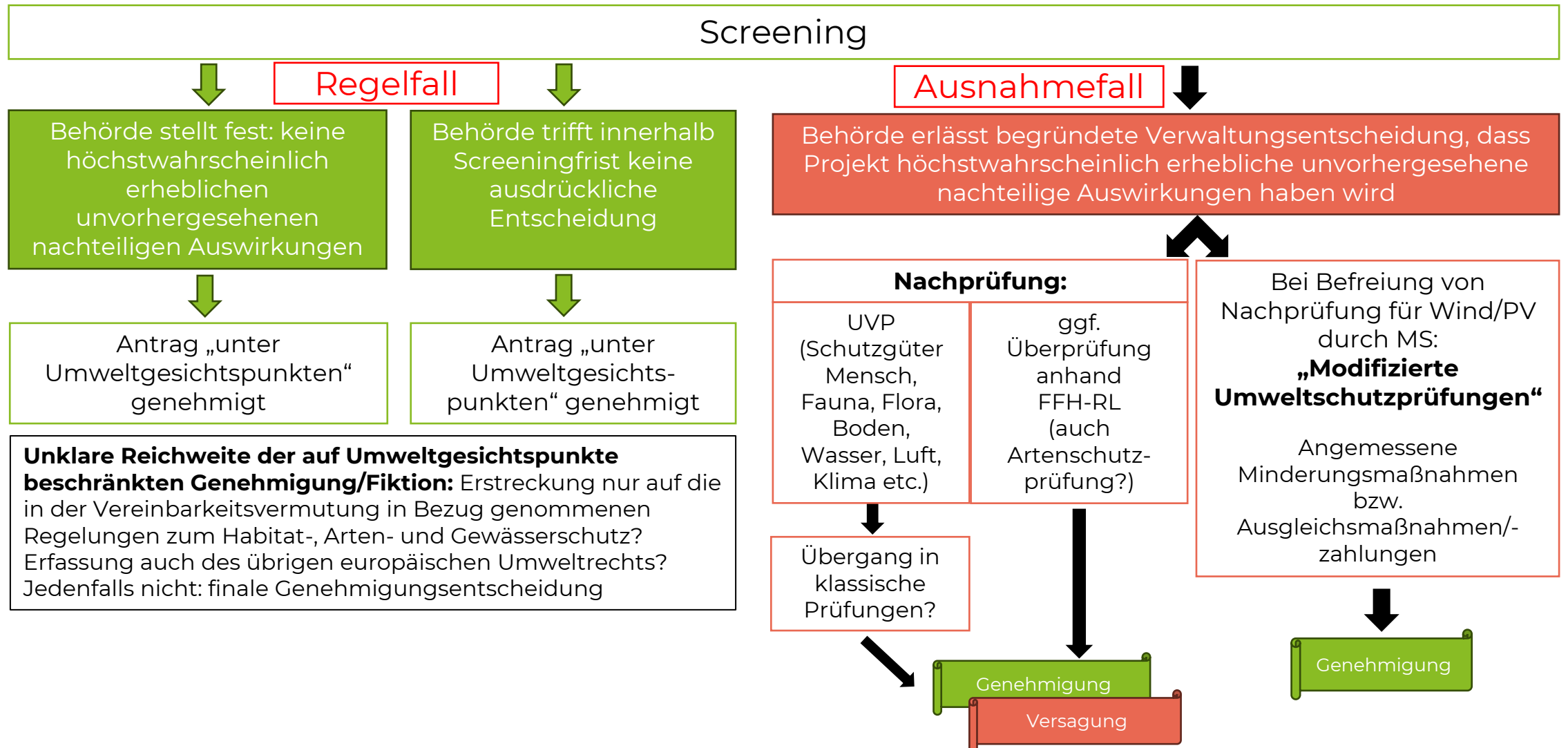
Unklarer Prüfungsmaßstab:

- ▶ Screening steht im Zusammenhang mit den Umweltprüfungen (SUP/UVP):
 - 1) Bezugnahme auf die vorangegangene SUP bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete
 - 2) Folge eines Screenings, bei dem negative Auswirkungen festgestellt wurden, ist grundsätzlich UVP
 - Screening als Vorab-Prüfung hierzu? → Screening = Art UVP-Vorprüfung?
- ▶ Screening erfolgt „angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete“
 - Nahezu wortlautidentische Anknüpfung an die standortbezogenen Auswahlkriterien nach Anhang III der UVP-Richtlinie; EWG 25 a. E.

Ohne Konkretisierung bei der Umsetzung in nationales Recht droht das Screening wegen seiner zentralen Rolle im neuen Prüfsystem zur „Achillesferse“ zu werden!

Dabei zu berücksichtigen: Kurze Screening-Fristen; nur vorhandene Daten als Grundlage; Regel-Ausnahme-Verhältnis hinsichtlich „Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten“

Konsequenzen nach Screening



Befreiung von der Nachprüfung für Wind- und PV-Anlagen, Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 und 3 EE-RL 2023

- ▶ Mitgliedstaaten können Wind- und PV-Projekte „unter begründeten Umständen“ (insb. zur Erreichung der klimapolitischen Vorgaben) von der Nachprüfung befreien
- ▶ Folge: „Modifizierte Umweltschutzprüfungen“ zur Festlegung von Maßnahmen, um den im Screening festgestellten nachteiligen Auswirkungen entgegenzuwirken
- ▶ Maßnahmenkaskade:
 - 1) Primär: angemessene Minderungsmaßnahmen
 - 2) Falls nicht verfügbar: angemessene Ausgleichsmaßnahmen
 - 3) Falls nicht verfügbar: finanzieller Ausgleich
 - Bestimmte Vorgaben des EU-Umweltrechts können damit nicht mehr zur Genehmigungsversagung führen
- ▶ Bei negativen Folgen für den Artenschutz: Finanzieller Ausgleich für Artenschutzprogramme, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern (Populationsbezug)
 - Unklar: Verhältnis zwischen den Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen und der Artenschutzabgabe
- ▶ Unklar: Datengrundlage zur Bestimmung der Maßnahmen



Die Anschlussregelung für Bestandspläne und Regimevergleich

Art. 15c Abs. 4 EE-RL 2023

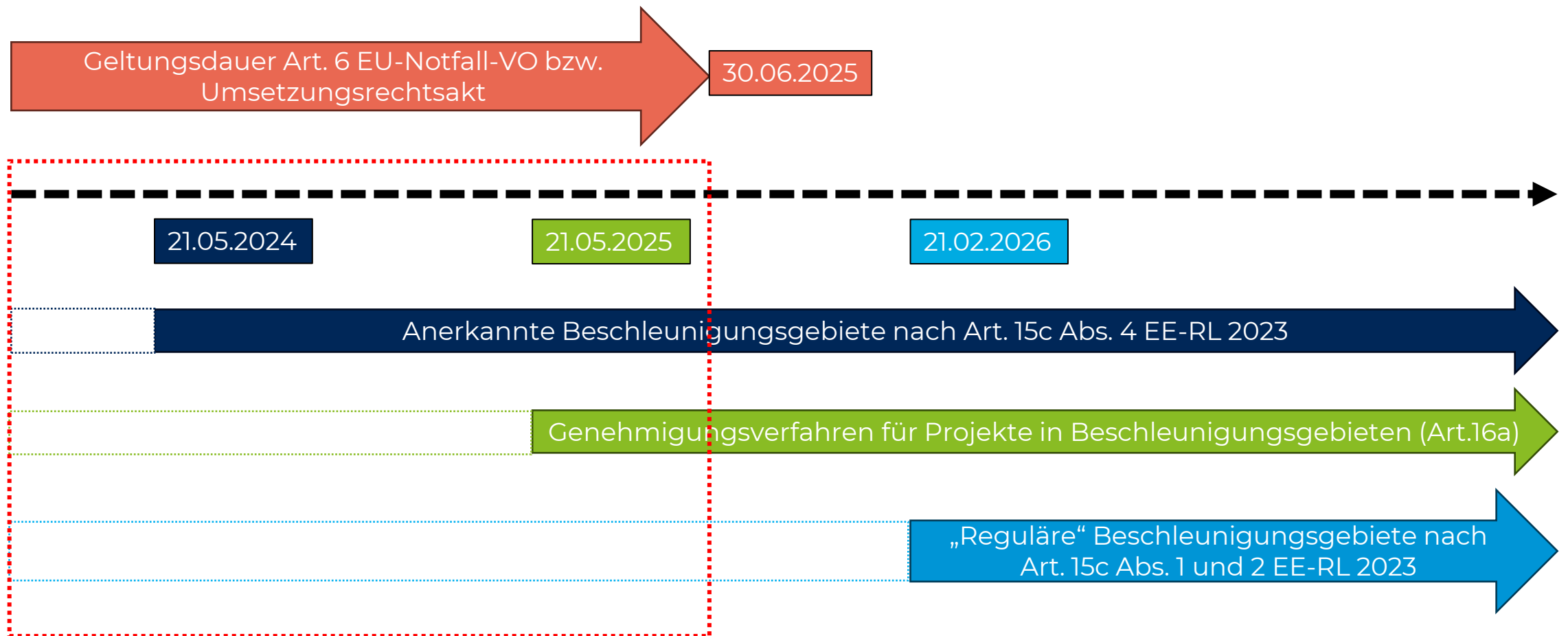
Die Anschlussregelung für Bestandspläne, Art. 15c Abs. 4 EE-RL 2023

„(4) Bis zum 21. Mai 2024 können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete, die bereits als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie erklären, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Diese Gebiete liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten;
- b) die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen;
- c) mit den Projekten in diesen Gebieten werden angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.

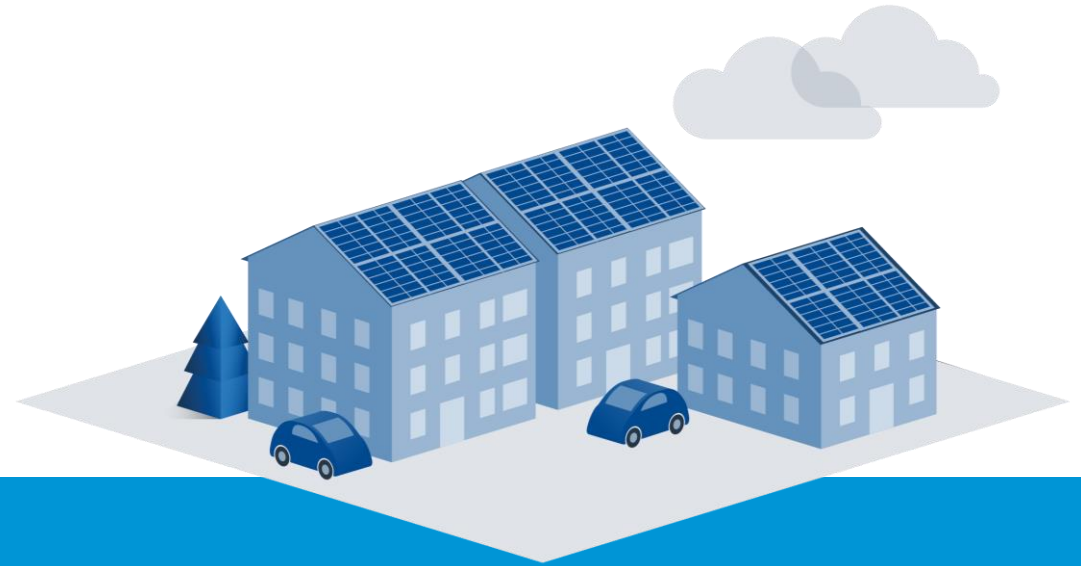
(5) Die zuständigen Behörden wenden das Genehmigungsverfahren und die Fristen gemäß Artikel 16a auf die einzelnen Projekte in den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie an.“

Verhältnis EU-Notfall-VO und Beschleunigungsgebiete



Vergleich EU-Notfall-VO und Beschleunigungsgebiete

	Art. 6 EU-Notfall-VO	Anerkannte Beschleunigungsgebiete (Art. 15c Abs. 4)	„Reguläre“ Beschleunigungsgebiete (Art. 15c Abs. 1 und 2)
Vss. auf Gebietsebene	Gebietsausweisung <ul style="list-style-type: none"> • in D mit Gebietsausschlüssen 	Erklärung von Bestandsgebieten zu Beschleunigungsgebieten <ul style="list-style-type: none"> • Gebietsausschlüsse 	Gebietsausweisung als Beschleunigungsgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Gebietsausschlüsse • vss. keine erheblichen Umweltauswirkungen
	SUP ggf. FFH-VP	SUP ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung	SUP ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung
			Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plänen
Rechtsfolgen auf Genehmigungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Entfall UVP • Entfall Artenschutzprüfung <p>Aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modifizierte Artenschutzprüfung (Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entfall UVP • Entfall FFH-Verträglichkeitsprüfung • (P): Entfall EU-Gewässerschutzprüfung • (P): Entfall Artenschutzprüfung <p>Aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Screening • ggf. Nachprüfung (UVP, FFH-RL) oder „modifizierte Umweltschutzprüfungen“ (Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen/-zahlungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entfall UVP • Entfall FFH-Verträglichkeitsprüfung • Entfall EU-Gewässerschutzprüfung • Entfall Artenschutzprüfung <p>Aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Screening • ggf. Nachprüfung (UVP, FFH-RL) oder „modifizierte Umweltschutzprüfungen“ (Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen/-zahlungen)



Fazit

Fazit (I)

- ▶ Die Beschleunigungsgebiete führen zu einem – durch die EU-Notfall-VO bereits eingeleiteten – **Paradigmenwechsel** in den Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen
- ▶ Systemwechsel basiert auf dem Gedanken der „**Sphärentrennung**“ durch eine hoheitliche Zuweisung von Flächen für bestimmte Schutzgüter, die sich auf diesen Flächen gegenüber anderen Schutzgütern verstärkt durchsetzen sollen
- ▶ Die zahlreichen Änderungen und neuen Anforderungen sind von Unklarheiten und Inkonsistenzen in der Richtlinie geprägt, die den Mitgliedstaaten zwar **Umsetzungsspielräume** eröffnen, aber auch zu **Handlungsnotwendigkeiten** führen
- ▶ Die tatsächliche **Vereinfachungs- und Beschleunigungswirkung** wird maßgeblich von der Nutzung der Umsetzungsspielräume sowie der Konkretisierung unklarer Vorgaben durch den nationalen Gesetzgeber abhängen
 - Ein Verharren in bestehenden Strukturen und Denkmustern oder eine bloße „1 zu 1“- Umsetzung des Richtlinien textes wären hinderlich
- ▶ Für die Umsetzung in nationales Recht sind jedoch **enge Fristen** gesetzt

Fazit (II)

- ▶ Umweltbezogene Aspekte müssen bereits stärker auf Planungsebene bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete abgearbeitet werden
- ▶ In den Genehmigungsverfahren entfallen innerhalb der Beschleunigungsgebiete dann bestimmte projektspezifische Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht und werden durch ein innerhalb von 45 Tagen durchzuführendes Screening auf Basis vorhandener Daten ersetzt
- ▶ Screening droht ohne Konkretisierung wegen seiner zentralen Rolle im neuen Prüfsystem zur „Achillesferse“ zu werden
- ▶ Bei Befreiung von Nachprüfung für Wind/PV können bestimmte Vorgaben des EU-Umweltrechts (Habitat-, Arten-, Gewässerschutz) nicht mehr zur Genehmigungsversagung führen
- ▶ Günstiges Zeitfenster für weitere Reformen im nationalen Genehmigungsrecht (insb. stärkere Absichtung zwischen Planungs- und Genehmigungsebene)

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Hannah Lallathin

Referentin Fundraising

T: +49 931 794077-24

M: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Maria Deutinger

deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Frank Sailer

sailer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-11

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469